

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. August 1953

Nummer 81

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

III. Kommunalaufsicht: Dritte Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283). S. 1295.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeitsminister.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

L. Justizminister.

C. Innenminister

1953 S. 1295
geänd. d.
1954 S. 4

III. Kommunalaufsicht

Dritte Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) *)

Vom 11. August 1953

Auf Grund des § 119 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21./28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgende Dritte Verwaltungsverordnung zur Ausführung des VI. Teiles der Gemeindeordnung erlassen:

1. Abschnitt

Gemeindevermögen

Zu § 64

1. Die Genehmigung zur unentgeltlichen Verfügung über Vermögensgegenstände aller Art soll nur in den Ausnahmefällen erteilt werden, in denen ein besonderer Grund die Abgabe des Vermögensgegenstandes rechtfertigt. Ein solcher Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn durch die unentgeltliche Verfügung eine Aufgabe, die sonst von der Gemeinde erfüllt werden müßte, gefördert wird oder wenn der Vermögensgegenstand für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht benötigt wird und durch seine Verwaltung und Unterhaltung Kosten verursacht werden, die im Verhältnis zu seinem Wert besonders hoch sind.
2. Soweit eine Genehmigung für den Verkauf oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten nach der Vierten Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1953 (GV. NW. S. 110 — 4. DVO.) noch erforderlich ist, soll sie nur versagt werden, wenn das beabsichtigte Rechtsgeschäft das Vermögen der Gemeinde in seinem Verkehrswert mindert, ohne daß zwingende Gründe den Verkauf oder Tausch rechtfertigen.
3. Vor der Genehmigung der Veräußerung von Sachen mit besonderem wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert (Abs. 2 c) haben die Aufsichtsbehörden sich der gutachtlichen Mitwirkung der sachverständigen Organe der Denkmalpflege (Konservator, Archivpfleger, Vertrauensmann für Bodendenkmäler,

Museumspfleger, Landesbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz) zu bedienen.

Hinsichtlich der Genehmigungspflicht ist zu beachten, daß

- a) der besondere wissenschaftliche, geschichtliche oder künstlerische Wert eines Gegenstandes nicht von seinem Sach- oder Geldwert abhängt,
- b) der Begriff der „wesentlichen Veränderung“ nicht allein durch den äußeren Umfang der Veränderung bestimmt wird,
- c) über Gegenstände von besonderem wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfügt werden kann, wenn sie eigens zu diesem Zweck aus Haushaltsmitteln beschafft wurden.

Zu § 65

1. Werden Vermögenserlöse zur Verminderung des Darlehensbedarfs im außerordentlichen Haushaltsplan verwendet, so sind sie im außerordentlichen Haushaltsplan auf der Einnahmeseite zu veranschlagen.
2. Da die ordentliche Tilgung von Darlehen zu den laufenden, im ordentlichen Haushaltsplan zu veranschlagenden Ausgaben gehört, dürfen Veräußerungserlöse nicht zur ordentlichen Darlehensstilgung verwendet werden. Die Genehmigung zur außerordentlichen Tilgung von Darlehen soll nur dann erteilt werden, wenn die Verminderung des Schuldenstandes zur Entlastung oder zum Ausgleich des ordentlichen Haushalts dringend erforderlich ist oder wenn besonders ungünstige Darlehensbedingungen den gemeindlichen Haushalt unverhältnismäßig hoch belasten.
3. Die Genehmigung zur Verwendung eines Veräußerungserlöses zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren im ordentlichen oder außerordentlichen Haushaltsplan kann unter der Voraussetzung, daß der Haushaltsausgleich anders nicht möglich ist, insoweit erteilt werden, als der Fehlbetrag auf die Verwendung von allgemeinen Deckungsmitteln für vermögensbildende Ausgaben (Erweiterungen, Neubauten und Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen) zurückzuführen ist. Ist der Fehlbetrag durch die laufende Verwaltungstätigkeit entstanden, so ist seine Abdeckung durch Veräußerungserlöse nur zu genehmigen, wenn der Haushaltsplan des Jahres, in dem die Abdeckung des Fehlbetrages zu veranschlagen ist, auch bei Beschränkung der Ausgaben auf das für die Aufrechterhaltung der laufenden Verwaltung notwendige Maß und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann.

*) Sonderdrucke dieser Verwaltungsverordnung können bei Bestellung bis zum 1. September 1953 durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, zum Preise von 0,30 DM bezogen werden. Sammelbestellungen erwünscht.

Zu § 67

1. Die Vorschrift des § 67 gilt sowohl für selbständige als auch für unselbständige (fiduziarische) Stiftungen. Als örtliche Stiftungen sind dabei nur solche zu betrachten, deren Zweck im Rahmen der örtlichen gemeindlichen Aufgaben liegt.
2. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Umwandlung des Stiftungszwecks, zur Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist nur zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 87 BGB oder des Gesetzes vom 10. Juli 1924 — Gesetzsaml. S. 575 — erfüllt sind. Bei der Zusammenlegung von Stiftungen und der Umwandlung des Stiftungszwecks ist anzustreben, daß die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie nach dem Willen des Stifters zukommen sollten, erhalten bleiben oder daß der Absicht des Stifters auf andere Weise Rechnung getragen wird. Die Zusammenlegung von Stiftungen wird in erster Linie geboten sein, wenn das Stiftungsvermögen durch Kriegsergebnisse, Kriegsfolgen oder durch die Umstellung der Währung am 21. Juni 1948 in seinem Wert so gemindert wurde, daß es zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreicht. Ist kein Stiftungsvermögen mehr vorhanden und der Ersatz verlorengegangenen Vermögens in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, oder ist das Stiftungsvermögen so gering, daß seine Verwaltung im Vergleich zu seinem Ertrage unverhältnismäßig hohe Aufwendungen verursacht, so kann die Genehmigung zur Aufhebung der Stiftung erteilt werden.

2. Abschnitt**Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden****Zu § 71**

Die Beteiligung einer Gemeinde unter 5000 Einwohner an einer ländlichen Kreditgenossenschaft mit nicht begrenzter Haftung darf nur in begründeten Fällen zugelassen werden. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn der Gemeinde durch die Beteiligung die Aufnahme langfristiger Kredite ermöglicht wird und auf anderem Wege Kredite nicht beschafft werden können. Vor Zulassung der Beteiligung hat sich die Aufsichtsbehörde über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft und die Art ihrer Geschäftsführung zu unterrichten. Solange noch keine hinreichenden Erfahrungen über die Beteiligung von Gemeinden an landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften bestehen, hat die Aufsichtsbehörde sich durch den Regierungspräsidenten beraten zu lassen, bevor sie die Zulassung ausspricht.

Zu § 75

Aus der Fassung des § 75 ergibt sich, daß die Gemeinden mit Eigenbetrieben zur Bildung eines Werksausschusses verpflichtet sind.

3. Abschnitt**Schulden****Zu § 78**

1. Als Darlehen im Sinne des § 78 gilt jede Kreditaufnahme mit Ausnahme der Aufnahme von Kassenkrediten (§ 83).
2. Die Verlängerung eines von der Gemeinde aufgenommenen Kredits gilt nicht als Aufnahme eines Darlehens im Sinne des § 78, und zwar auch dann nicht, wenn sie durch Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner zustande kommt. Nicht berührt wird hierdurch die Genehmigung nach § 80 zu der in einer solchen Darlehensverlängerung liegenden Änderung der Darlehensbedingungen.
3. Für die Genehmigungspflicht bei Schuldübernahmen gelten folgende Grundsätze:
 - a) Tritt eine Gemeinde gem. §§ 414, 415 BGB. durch Schuldübernahme in eine bestehende Darlehensschuld ein, so handelt es sich um eine Darlehensaufnahme im Sinne des § 78.
 - b) Beim Erwerb von Grundstücken durch Gemeinden ist zu unterscheiden:
 - aa) Erwirbt eine Gemeinde im Wege der Zwangsversteigerung ein Grundstück, das mit einer Hypothek belastet ist, die nach § 53 ZVG bestehen bleibt, so übernimmt sie damit, falls der

Vollstreckungsschuldner zugleich persönlich haftet, kraft Gesetzes in Höhe der bestehenbleibenden Hypothek die persönliche Haftung des Schuldners durch den Zuschlag. Eine rechtsgeschäftliche Darlehensaufnahme liegt in diesem Falle nicht vor; es bedarf deshalb keiner Genehmigung nach §§ 78 und 80. Das gleiche gilt für eine Schuldübernahme nach § 53 Abs. 2 ZVG.

- bb) Trifft eine Gemeinde bei Erwerb eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung mit dem Gläubiger einer Hypothek, die nicht bestehen bleibt, eine Vereinbarung über das Bestehenbleiben der Hypothek, so liegt neben der dinglichen Wirkung dieser Vereinbarung zugleich eine Schuldübernahme im Sinne des § 414 BGB. vor; das gilt auch dann, wenn die Gemeinde bei freihändigem Erwerb eines Grundstücks durch Vertrag mit dem Veräußerer eine Schuld des Veräußerers übernimmt, für die eine Hypothek an dem Grundstück besteht. In beiden Fällen finden die Vorschriften der §§ 78 und 80 Anwendung.

4. Vor der Genehmigung des Gesamtbetrages der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushalts dienen sollen, hat die Aufsichtsbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzungen für Darlehensaufnahmen nach § 79 vorliegen. Hierzu gehört, daß die Verzinsung und Tilgung der Darlehen gesichert ist.

Daneben ist zu untersuchen, ob die Gemeinde in den kommenden Jahren ohne eine Gefährdung ihres Haushaltsausgleichs die laufenden Verwaltungs- und Unterhaltungskosten für die Einrichtungen übernehmen kann, die mit dem in der Haushaltssatzung vorgesehenen Darlehensbetrag finanziert werden sollen. Durch Darlehensaufnahmen darf der Gesamtschuldenstand der Gemeinde sich der Grenze der als tragbar anzusehenden Verschuldung nur soweit nähern, daß für die Aufnahme von Darlehen für etwaige bereits in der Planung befindliche unaufschiebbare kommunale Maßnahmen ein angemessener Raum bleibt.

Zu § 79

1. Darlehen dürfen nur für Zwecke aufgenommen werden, die im Rahmen der gemeindlichen Aufgaben liegen. Die Aufnahme von Darlehen zur Weitergabe an andere für außerhalb des gemeindlichen Aufgabenbereichs liegende Zwecke, insbesondere an private Wirtschaftsbetriebe, ist unzulässig, da die Vermittlung solcher Kredite nicht Aufgabe der Gemeinde ist.
2. Darlehen dürfen nur zur Deckung eines unabweisbaren gegenwärtigen Bedarfs aufgenommen werden.
3. Eine besonders sorgsame Prüfung ist bei mittelfristigen Darlehen geboten. Soweit die Kreditmarktlage zur Aufnahme solcher Darlehen zwingt, ist Vorsorge zu treffen, daß die rechtzeitige Tilgung des Darlehens sichergestellt wird.

Zu § 80

1. Fehlt die in § 80 Abs. 1 vorgesehene Genehmigung, so ist nach § 104 Abs. 1 das Rechtsgeschäft nichtig.
2. Genehmigungspflichtig sind:
 - a) die Aufnahme von Darlehen;

genehmigungspflichtig ist außer der Aufnahme von Darlehen auch jede spätere Änderung der Darlehensbedingungen (z. B. Verzinsung, Tilgung, Laufzeit des Darlehens usw.), die im Wege eines Rechtsgeschäfts zustande kommt, es sei denn, daß es sich um eine Ermäßigung der Zinsbedingungen handelt. Letztere ist nach § 3 Abs. 3 der 4. DVO. von der Genehmigung freigestellt.
 - b) die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten.

Bei der Übernahme von Bürgschaften für Unternehmen, an denen mehrere Gemeinden (Gemeindeverbände) oder auch andere beteiligt sind, wird die Bürgschaft in der Regel nach dem Beteiligungsverhältnis aufzuteilen sein. Die Übernahme von Bürgschaften zugunsten sonstiger privater Wirtschaftsbetriebe gehört nicht zum Aufgabenkreis der Gemeinden und Gemeindeverbände.

5. Abschnitt

Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen

Zu § 95

Die Kassengeschäfte amtsangehöriger Gemeinden werden durch das Amt wahrgenommen. Amtsfreie Gemeinden von weniger als 3000 Einwohnern sollen in der Regel nur dann eine eigene Gemeindekasse einrichten, wenn anzunehmen ist, daß die Kassensicherheit und die ordnungsmäßige Erledigung der Kassen-, Buchungs- und Rechnungsgeschäfte gewährleistet sind. Ist diese Gewähr nicht gegeben, so ist die Führung der Kassengeschäfte derjenigen hauptamtlich geführten Amts- oder Gemeindekasse zu übertragen, die sowohl durch ihre Kasseneinrichtungen als auch durch die räumliche Lage zu der Gemeinde hierfür am besten geeignet ist. Sollen die Kassengeschäfte mehrerer Gemeinden einer hierfür geeigneten Kasse übertragen werden, so ist dafür zu sorgen, daß durch die Übertragung die Abwicklung der Geschäfte der in Anspruch genommenen Kasse nicht gefährdet wird. Ist diese Gewähr nicht gegeben, oder ist in einer für die Einwohner zumutbaren Entfernung keine geeignete Kasse vorhanden, der die Führung der Kassengeschäfte mehrerer Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern übertragen werden kann, so ist ein Kassen- und Rechnungsverband zu bilden. Der Verband hat die Aufgabe, für die angeschlossenen Gemeinden die Einnahmen einzuziehen und die Ausgaben zu leisten, die Bücher zu führen, die Kassenrechnung zu legen und das Verwahrgefaß zu verwalten. Die durch die Übertragung der Kassengeschäfte der geschäftsführenden Kasse entstehenden Kosten und die Kosten der Kassen- und Rechnungsverbände sind von den angeschlossenen Gemeinden zu erstatten.

Zu § 97

1. Mit der Aufstellung der Jahresrechnung bereitet der Kämmerer die Rechnungslegung durch den Gemeindegeldverwalter vor. Bei amtsangehörigen Gemeinden sind der Amtsdirektor und der Bürgermeister gemeinsam für die Aufstellung der Rechnung zuständig. Sie können sich hierbei des Amtskämmerers oder des sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten des Amtes bedienen.
2. Über die Erfassung, Verwaltung und Fortschreibung des Vermögens bestehen noch keine endgültigen Vorschriften. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Gemeinden die Vermögensrechnung erst nach Erlass dieser Vorschriften aufstellen.

Zu § 98

Stimmt in Gemeinden mit Rechnungsprüfungsämtern der Schlußbericht, der vom Rechnungsprüfungsausschuß vorzulegen ist, nicht mit der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes überein, so ist die abweichende Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 99

Die Festlegung des Zeitpunktes für die Entscheidung über die Entlastung auf den 31. Dezember des Jahres, in dem das abgeschlossene Rechnungsjahr endet, macht es erforderlich, daß die Jahresrechnung fristgerecht bis zum

30. Juni gefertigt und die Prüfung rechtzeitig durchgeführt wird, damit dem Rat hinreichend Zeit für die Beratung über die Rechnung und das Prüfungsergebnis bleibt.

Zu § 101

Das Rechnungsprüfungsamt ist unbeschadet seiner unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber dem Rat in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.

Zu § 103

1. Nach § 103 Abs. 1 a erstreckt sich die Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden darauf, ob bei der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten worden sind. Prüfungsziel ist insbesondere die Feststellung, ob die Vorschriften des VI. Teiles (Gemeindefinanzgesetz) der GO. und der übrigen für die gemeindliche Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung maßgebenden Bestimmungen der Gemeindeordnung und anderer Gesetze und Rechtsverordnungen beachtet worden sind. Dazu gehören die auf Grund des § 105 der DGO. von 1935 erlassenen und nach § 115 GO. bis zum Erlass neuer Vorschriften in Kraft bleibenden sowie die entsprechend § 119 GO. erlassenen Verordnungen, ferner Gesetze und Verordnungen, z. B. besoldungs- und steuerrechtlicher Art, die auf die Haushaltsführung zurückwirken. Fragen des Ermessens und der Organisation sind nicht Gegenstand der überörtlichen Prüfung; das gleiche gilt für Fragen der Wirtschaftlichkeit. Die Gemeindeprüfungsämter haben in voller Eigenverantwortlichkeit zu entscheiden, inwieweit die Prüfungsergebnisse der örtlichen Prüfung berücksichtigt werden können.

Bei Aufgaben, die entsprechend § 3 Abs. 2 den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind, ist die Befolgung der Weisungen zu prüfen.

2. Die überörtlichen Prüfungen können jeweils für längere Zeiträume als ein Jahr zusammengefaßt werden. Da aber die Prüfungen zeitnahe durchgeführt werden müssen, wenn sie für die Gemeinde selbst und für die Aufsichtsbehörde von Wert sein sollen, werden die Prüfungen in Abständen von nicht mehr als zwei bis drei Jahren stattzufinden haben.
3. Nach § 103 Abs. 1 b erstreckt sich die überörtliche Prüfung auch darauf, ob die zweckgebundenen Staatszuschüsse bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Da auf Grund des Art. 86 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen der Landesrechnungshof die oberste Prüfungsbehörde für alle zweckgebundenen Landesmittel ist, trägt er die Verantwortung für die Prüfung dieser Mittel; er bedient sich hierbei der Gemeindeprüfungsämter.
4. Die bisherigen Bestimmungen des Preussischen Gemeindefinanzgesetzes über die Organisation des überörtlichen Prüfungswesens (§§ 122 bis 125 und 127 Gemeindefinanzgesetz) finden in sinngemäßer Anpassung an die Gemeindeordnung weiterhin Anwendung.

— MBI. NW. 1953 S. 1295.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.